

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20/BS 52/484  
Rechtsbuch-Nummer:  
Departement: DBU

### **Bericht der Kommission zum Beschluss des Grossen Rates über das Konzept Neuausrichtung Denkmalpflege**

Präsidentin: Feuz Hans, Gemeindepräsident, Altnau

Mitglieder: Altwegg Isabelle, dipl. Finanzplanungsexpertin NDS HF, Herrenhof  
Dransfeld Peter, Architekt, Ermatingen  
Keller Heinz, Gemeindepräsident, Kradolf  
Mühlemann Stefan, dipl. Hotelmanager NDS HF, Guntershausen b. Aadorf  
Müller Elina, Architektin ETH, Kreuzlingen  
Pagnoncini Christina Larissa, Gemeindepräsidentin, Alterswilen  
Walther René, Gemeindepräsident, Arbon  
Walzthöny Gabriel, Liegenschaftenverwalter/-bewerter, Sirnach  
Wattinger Ralph, Bereichsleiter Holzbau, Roggwil  
Wenger Andreas, Betriebsleiter, Diessenhofen

Beobachter: Mader Christian, Verkaufsleiter Schreinerei, Frauenfeld

#### **Vertreter des Departements**

Regierungsrat Diezi Dominik, Chef DBU  
Menghini Giovanni, Chef Denkmalpflege  
Sacchetti Marco, Generalsekretär DBU  
Waldvogel Miriam, Protokollführerin

Die Kommission hat das Konzept „Neuausrichtung Denkmalpflege“ an zwei Sitzungen behandelt und dankt den Vertretern des Departementes für Bau und Umwelt für die Begleitung der Beratungen.

## **Zusammenfassung der Ergebnisse**

Die Kommission

- beantragt dem Grossen Rat, auf die Vorlage einzutreten.
- beantragt dem Grossen Rat mit 10 : 0 Stimmen bei einer Enthaltung, das Konzept Neuausrichtung Denkmalpflege zur Kenntnis zu nehmen.

## **Allgemeines**

Mit dem Konzept «Neuausrichtung Denkmalpflege» werden noch keine Entscheide im Bereich des Natur- und Heimatschutzgesetzes (TG NHG) und des Kantonalen Richtplans (KRP) gefällt. Es zeigt nur den Gesamtzusammenhang auf. Aus Sicht des Regierungsrats interessiert, wie das Konzept «Neuausrichtung Denkmalpflege» vom Grossen Rat aufgenommen wird. Die Umsetzung des Konzepts «Neuausrichtung Denkmalpflege» erfolgt anschliessend innerhalb der regulären politischen Prozesse.

Die Botschaft des Regierungsrats vom 21. März 2023 ist die Grundlage zur Vorlage Konzept «Neuausrichtung Denkmalpflege».

Laut Regierungsrat ist die Denkmalpflege im Kanton Thurgau immer wieder Gegenstand politischer Diskussionen wie auch von rechtlichen und fachlichen Überlegungen. Als Hauptursachen sieht er einerseits, dass das umfangreiche Hinweisinventar Bauten (HWI) in der Praxis eine viel grössere Wirkung entfaltet, als dies gesetzgeberisch geplant war und andererseits das Verhältnis zwischen den Gemeinden und dem Kanton. Insbesondere die Haltung des Amtes für Denkmalpflege, welches in seinen beratenden Stellungnahmen zu Kulturobjekten nicht nur verfahrensbeteiligt, sondern auch verfahrensentscheidend sein kann, führt zu Spannungen und Unverständnis. Ausserdem haben aus Sicht des Regierungsrats viele Ortsbilder, die den Kanton Thurgau mitprägten, in den letzten Jahren an Wert verloren und für die verbleibenden Ortsbilder gibt es als Folge der inneren Verdichtung oft Zielkonflikte.

Das vorliegende Konzept formuliert deshalb eine umfassende Neuausrichtung der Denkmalpflege. Diese soll mit einer Reduktion der geschützten oder potenziell zu schützenden Objekte einhergehen. Diese Neuausrichtung mag einer Schwächung der Denkmalpflege gleichkommen, der Regierungsrat ist allerdings der Meinung, dass dank der Fokussierung die aus seiner Sicht tatsächlich schützenswerten Objekte einen besseren Schutz erfahren werden. Auch die Ortsbildpflege soll einen höheren Stellenwert dort erhalten, wo noch intakte Ortsbilder vorhanden sind.

Entstanden ist das vorliegende Konzept zwischen 2020 und 2022 als Resultat eines dreijährigen, umfangreichen Projekts zur Neuausrichtung des Amtes für Denkmalpflege. Ein Lenkungsausschuss verarbeitete die fachlichen Erkenntnisse und Ergebnisse zum vorliegenden Konzept. Der Einbezug von Gemeinden und Verbänden war über ein Soundingboard sowie durch mehrere Veranstaltungen sichergestellt.

Für den politischen Prozess wurde die Neuausrichtung in drei Pakete unterteilt: In eigener Kompetenz kann der Regierungsrat nur über die Änderungen auf Verordnungsstufe und die Überarbeitung des HWI entscheiden (Paket 1). Für gesetzliche Anpassungen ist der Grosse Rat zuständig (NHG-Revision, Paket 2), ebenso obliegt dem Grossen Rat die Genehmigung der Neuausrichtung der Ortsbildpflege (KRP-Revision Paket 3).

## Eintreten

**Die Kommission** befürwortet im Allgemeinen das Erstellen des vorliegenden Konzepts «Neuausrichtung Denkmalpflege» und die der Erarbeitung vorausgegangene, vertiefte Auseinandersetzung des Amts für Denkmalpflege mit der Denkmalpflege im Kanton Thurgau.

Insbesondere wurde in der Kommission mehrheitlich die Überprüfung und die Reduktion der Bauten im Hinweisinventar begrüsst. Ausserdem wurde der Erhalt wertvoller Bausubstanz und deren notwendiger Entwicklung angemerkt und die Unterstützung der öffentlichen Hand von bauwilligen Eigentümerinnen und Eigentümern von solchen Schutzobjekten betont.

Vereinzelt kritisch wurde die Lesbarkeit und Strukturierung des Konzepts - auch für die Bevölkerung - sowie der späte Einbezug des Parlaments, denn Teile des Konzeptes werden schon umgesetzt, beurteilt. Ebenfalls wurde angemerkt, dass die Konsequenzen der Umsetzung des Konzepts kaum absehbar seien und sinnvolle Übergangsbestimmungen festgesetzt werden sollten. Die Sorge über den zukünftigen Verlust von wertvoller Bausubstanz wurde ebenso geäussert wie die im Konzept vorgesehene Stellung der Denkmalpflege bei Rechtsverfahren.

Für die Kommission war Eintreten unbestritten.

## Detailberatung

**Die Kommission** hat zusätzliche Unterlagen zur Neueinreihung Hinweisinventarobjekte zum geplanten Inhalt der zukünftigen Inventarblätter und zur Chronologie der Entstehung des Konzepts nachgefordert, erhalten und beraten.

Die Kommission diskutierte das Konzept paketweise. Im Sinne der besseren Lesbarkeit des Kommissionsberichtes wird hier auf die chronologische Wiedergabe der Diskussion verzichtet – das Sitzungsprotokoll umfasst 40 Seiten. Es werden die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst.

## Ziele der Neuausrichtung

**Bei der Kommission** stossen die fünf Ziele auf Seite 19 des Konzeptes mehrheitlich auf Zustimmung.

**Paket 1: Fachliche Überarbeitung des Hinweisinventars Bauten (HWI):**

Überführung in ein reduziertes Inventar der erhaltenswerten und geschützten Objekten (IDEGO) mit weniger Objekten (Inhaltliche Abhängigkeit von Paket 2).

Die fachliche Überarbeitung gliedert sich in zwei Phasen:

- Triage und Neueinreihung (Phase 1)
- Einzelfallweise Überprüfung (Phase 2).

**Triage und Neueinreihung (Phase1)**

Das HWI bildet heute die fachliche Grundlage für die Unterschutzstellung eines Gebäudes durch die Gemeinde. Nur ein Teil der darin erfassten Gebäude sind erhaltenswert im Sinne des Gesetzes. Ziel ist deshalb eine Ablösung des vor 50 Jahren begonnenen HWI durch ein kompakteres, aus Sicht des Regierungsrats reduzierteres und präziseres Inventar, neu genannt IDEGO. Das IDEGO wird deshalb deutlich weniger Einträge enthalten als das HWI. Das umfassende HWI wird voraussichtlich per 1. Januar 2025 vom reduzierten IDEGO abgelöst.

Für diese Überführung wird in einer ersten Phase eine Triage und Neueinreihung durch eine Fachkommission durchgeführt. Erhaltenswerte und geschützte Objekte werden mittels Triage in das IDEGO überführt. Die übrigen Objekte sind nicht mehr Teil eines Inventars.

Im IDEGO werden die Objekte neu auch noch anhand ihrer räumlichen Bedeutung eingereiht. Die Einreihung von Objekten / Baudenkmalern erfolgt in solche von nationaler, kantonaler oder kommunaler Bedeutung. Für kommunal bedeutende Objekte sind in Zukunft die Gemeinden zuständig, für Objekte von überkommunaler Bedeutung der Kanton, von nationaler Bedeutung der Bund. Diese räumliche Einreihung hat zum Beispiel Folgen, auf unterschiedliche Beitragssätze bei Subventionen an geschützten Objekten, auf die Zuständigkeiten bei Unterschutzstellungen oder bei Eingriffen in Schutzobjekte. Die Gemeinden, die beschwerdeberechtigten Organisationen und die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer werden zur Mitwirkung eingeladen, bevor das IDEGO in Kraft tritt.

**Die Kommission** forderte zusätzlich Erläuterungen und Dokumente zur Methodik der Triage und Neueinreihung ein. Sie nahm die sorgfältige Arbeit der Triage und Neueinreihung durch die Fachkommission zur Kenntnis, vertrat aber mehrheitlich die Meinung, dass schon zu diesem Zeitpunkt der Beizug von Baufachleuten mit einem gewissen Mass an bauhistorischem Wissen nötig sei. Ebenfalls befürwortet die Kommission die Erarbeitung eines reduzierten Inventars, stellte jedoch durch die grosse Menge an zu beurteilenden Objekten in Frage, ob der Zeitplan für die Überführung eingehalten werden könne. Auch die Haltung der Kommission zur räumlichen Einreihung fiel grundsätzlich mit gewissen Vorbehalten betreffend der konkreten Umsetzung bejahend aus. Sie nahm zur Kenntnis, dass für die Gemeinden mit der Neueinreihung eine bedeutende Reduktion von erhaltenswerten Objekten zu erwarten wäre aber auch ein gewisser Autonomieverlust, da der Kanton auf dem Gebiet der Gemeinde für Objekte von kantonaler Bedeutung zukünftig hoheitlich zuständig wäre.

### Einzelfallweise Überprüfung (Phase 2)

Mit der Überführung eines Objektes vom HWI in das IDEGO ist für dieses Objekt automatisch eine Schutzvermutung ausgesprochen. Das heisst, ein IDEGO-Eintrag bewirkt für die Eigentümerinnen und Eigentümer des Objekts, dass Baumassnahmen am Objekt einer speziellen Eingriffsbewilligung bedürfen (Eine solche Eingriffsbewilligung braucht es bereits heute bei Objekten, die in einem Schutzplan eingetragen sind). Bei einem konkreten Bauprojekt überprüft die zuständige Behörde die Schutzwürdigkeitsvermutung. Aus der Abklärung resultiert eine konkrete Einzelschutzverfügung oder eine Entlassung aus dem IDEGO.

Heute fehlen bei sämtlichen Objekten des HWI auf dem Inventarblatt Angaben zum angestrebten Schutzziel, wodurch unklar ist, worin der öffentliche Anspruch am möglichst unbeeinträchtigten Erhalt des Objekts im Ganzen oder in Teilen besteht. Daher wird im IDEGO auf dem Inventarblatt zum Objekt eine konkrete Beschreibung der Qualität des Objektes zu seinen Schutzzielen und seinem Schutzzumfang nötig sein.

**Die Kommission** forderte die Denkmalpflege auf, beispielhaft eine Schutzzieleformulierung und ein zukünftiges Inventarblatt des IDEGO zu erläutern. In der Diskussion wurde klar, dass es sich bei der Überführung eines Objekts ins IDEGO zuerst bei der Beschreibung des Objektes auf dem Inventarblatt nur um «empfohlene Schutzziele» handelt. Erst wenn es zu einem Eingriff kommt, kann das Schutzziel konkret werden. Es sollte daher aus Sicht der Kommission auf den zukünftigen Inventarblättern ersichtlich sein, ob es sich um «empfohlene Schutzziele» handelt oder um verpflichtende. Die Kommission begrüsst trotz vereinzelten Vorbehalten Aufbau und Inhalt der zukünftigen Inventarblätter und die darin vertiefte Auseinandersetzung mit dem beschriebenen Objekt.

### Paket 2: Revision der gesetzlichen Grundlagen:

Neue Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie Ablösung des Instruments Schutzplan durch Einzelschutzverfügung.

Die Revision der gesetzlichen Grundlagen gliedert sich in vier Schwerpunkte:

- Regelungen zum Inventar der erhaltenswerten und geschützten Objekten (IDEGO)
- Neue Einreihung der Objekte
- Die neue Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden
- Paradigmenwechsel vom Schutzplan hin zu Einzelschutzverfügungen

### Regelungen zum Inventar der erhaltenswerten und geschützten Objekten (IDEGO)

Während das heutige HWI nur auf Verordnungsstufe geregelt ist, soll das neue IDEGO auf Gesetzesstufe verankert werden. Das HWI hatte heute keine direkte Rechtswirkung. Gemäss dem heutigen Gesetz sind Kanton und Gemeinden aufgefordert, das Inventar zu berücksichtigen. Nach dem neuen Konzept bedeutet hingegen ein Eintrag im IDEGO, dass ohne Eingriffsbewilligung (ausser bei geringfügigen) keine Veränderungen am Objekt möglich sind. Daher braucht es gesetzliche Grundlagen, wenn Rechte und Pflichten gegenüber Dritten, wie den Gemeinden, neu definiert werden.

**Die Kommission** kann die Verankerung des IDEGO auf Gesetzesstufe konsequenterweise nachvollziehen, da ohne diese Verankerung eine Neuausrichtung der Denkmalpflege im Thurgau kaum umsetzbar wäre.

#### Neue Einreihung der Objekte

Im Kanton Thurgau werden Bauten nach einem aus den frühen 1970er-Jahren stammenden Kategorisierungssystem als «besonders wertvoll», «wertvoll» oder «bemerkenswert» klassiert. Dies soll sich ändern, um eine Harmonisierung mit dem Bundesrecht zu erreichen.

Als Folge der Harmonisierung des thurgauischen Rechts bezüglich der Einreihung von Objekten mit dem Bundesrecht und zugleich als Anknüpfungskriterien für die Kompetenzzuordnungen zwischen Gemeinden und Kanton sollen die kulturgeschichtlichen Bedeutungen «besonders wertvoll», «wertvoll» sowie «bemerkenswert» aufgehoben werden, die heute für das HWI gelten und im KRP auch für Ortsbilder («besonders wertvoll», «wertvoll») verwendet werden. Neu soll einzig die räumliche Einreihung auf alle erhaltenswerten Objekte angewandt werden.

**Die Kommission** begrüsst die Harmonisierung der Begrifflichkeiten und erachtet den Ersatz der kulturgeschichtlichen Bedeutungen als folgerichtig, weil nach einer definitiven Unterschutzstellung eines Objekts im IDEGO klar ist, dass es als ein grundsätzlich erhaltenswertes gilt.

#### Die neue Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Der Kanton soll neu für die national und kantonale bedeutenden Objekte zuständig sein, die Gemeinden entsprechend für die kommunal bedeutenden Objekte. Das bedingt eine Anpassung des TG NHG im Bereich der Aufgabenteilung. Der Kanton nimmt sich mit der neuen Aufgabenteilung den Objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung an, wobei ein Einbezug der Gemeinden weiterhin sichergestellt wird.

**Die Kommission** befürwortet ausdrücklich den Einbezug der Gemeinden durch die kantonalen Stellen bei Objekten von kantonaler Bedeutung, welche sich auf dem jeweiligen Gemeindegebiet befindet.

Um die Erfüllung der Vorgaben der Granada-Konvention (siehe Kapitel 3.3.2) sicherzustellen, ist aus Sicht des Regierungsrats eine gesetzliche Rechtsmittellegitimation des Amts für Denkmalpflege (ADP) bei kommunalen Entscheiden vorzusehen. Ansonsten würde der Kanton seine Aufsichtspflicht nicht genügend wahrnehmen. Die Gemeinden haben zu diesem Zweck der zuständigen kantonalen Fachstelle ihre Entscheide zuzustellen. Das ADP hat allerdings den Ermessensbereich der Gemeinden grundsätzlich zu respektieren und nur dann einzugreifen, wenn der Gemeinde bei der Interessenabwägung offensichtliche Rechtsfehler unterlaufen sind.

**In der Kommission** stiess die Rechtsmittelberechtigung des ADP bei Entscheiden der Gemeinden auf geteiltes Verständnis. Einige Mitglieder sehen keine Notwendigkeit, dem ADP bei Entscheiden der Gemeinden zu kommunalen Objekten eine Rechtsmittellegitimation zu ermöglichen oder wünschten sich eine abgeschwächte Umsetzung der Granada-Konvention. Andere Mitglieder befürworteten eine Einsprachemöglichkeit des ADP als letztes Mittel, wenn eine Gemeinde ihre Pflichten vernachlässigt. Die befürwortenden Kommissionsmitglieder betonten hingegen, dass diese Möglichkeit des ADP nur in Ausnahmefällen zu nutzen wäre, damit die regionale Verankerung der Denkmalpflege in den Gemeinden nicht untergraben würde.

Wird die neue Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden mit der NHG-Revision umgesetzt, erhalten die Gemeinden im Bereich der Objekte von kommunaler Bedeutung eine grosse Autonomie. Weil gerichtlich verlangt ist, dass eine Unterschutzstellung auf fachlichen Grundlagen beruhen muss, schlägt der Regierungsrat die Bildung von Fachbeiräten auf Bezirksebene vor.

**Die Kommission** diskutierte intensiv die Aufgaben der Fachbeiräte. Einige Kommissionsmitglieder wünschten sich nicht nur umfassende denkmalpflegerische Kompetenzen, sondern auch die Expertise von Baufachleuten in diesen Fachbeiräten. Andere Mitglieder hatten ernste Bedenken und befürchteten die Entstehung einer neuen Behörde mit weitreichenden Befugnissen und ungenügender Legitimation auf Gemeindeebene. Daher ist die Kommission der Überzeugung, eine sorgfältige Einführung der Fachbeiräte, in welcher Form auch immer, unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen der Gemeinden sei in jedem Fall unerlässlich.

Die Aufgabenteilung betrifft auch die Finanzhilfen der öffentlichen Hand an die Eigentümerinnen und Eigentümer von geschützten Objekten. Mit der Kompetenzteilung, wonach Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung durch den Kanton, Objekte von kommunaler Bedeutung allein durch die Gemeinde beraten, beurteilt und begleitet werden, geht auch die volle Finanzierung des zugewiesenen Objektes an die verantwortliche Körperschaft. Der Regierungsrat ist bestrebt, dass es dabei zu keiner substanziellen Umverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden kommt. Konkretere Angaben sind jedoch erst mit dem Entwurf der NHG-Revision zu erwarten. Eigentümerinnen und Eigentümer dürften laut Regierungsrat auch zukünftig mit gleichbleibenden Beiträgen rechnen.

**Die Kommission** war klar der Meinung, dass Eigentümerinnen und Eigentümer, auch nach der Umsetzung der Neuausrichtung der Denkmalpflege im Kanton Thurgau, zumindest in gleichem Umfang unterstützt werden, aber keine zusätzlichen weiteren finanziellen Belastungen der Gemeinden daraus resultieren sollten.

### Paradigmenwechsel von Schutzplänen hin zu Einzelschutzverfügungen

Nebst der neuen Aufgabenteilung findet ein weiterer Paradigmenwechsel statt. Die Schutzpläne der Gemeinden sollen von Einzelschutzverfügungen abgelöst werden, analog dem Modell der Städte Frauenfeld und Kreuzlingen die erfolgreich mit Einzelschutzverfügungen arbeiten. Damit wird erreicht, dass für die Eigentümerinnen und Eigentümer bei Vorliegen einer aktuellen Bau- oder Verkaufsabsicht die Fragen zur Schutzwürdigkeit zum Schutzzumfang und damit zur Veränderbarkeit bedarfsgerecht geklärt werden kann.

**Die Kommission** kann den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Wechsel von Schutzplänen hin zu Einzelschutzverfügungen unterstützen und sieht gewisse Vorteile für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Schutzobjekten. Allerdings sind die Konsequenzen, Unsicherheiten dieses Wechsels aus Sicht der Kommission schwer absehbar. Sie empfiehlt daher in diesem Bereich sinnvolle Übergangsbestimmungen festzusetzen und die nötige Unterstützung für Gemeinden und Eigentümerinnen und Eigentümer sicherzustellen.

### Paket 3: Fokussierung auf die Ortsbilder

Der Auftrag gliedert sich in zwei Phasen:

- KRP-Teilrevision (Kantonaler Richtplan-) 2022/2023, Präzisierung des Amts- und des Gemeindeauftrags Ortsbildschutz (Phase 1)
- Kantonale Ortsbilderfassung (KOB) (Phase 2)

### KRP-Teilrevision 2022/2023, Präzisierung des Amts- und des Gemeindeauftrags Ortsbildschutz

Mit der Revision des KRP 2022/2023 sollen die Gemeinden und der Kanton neue Planungsaufträge im Bereich der Ortsbildpflege und des Ortsbildschutzes erhalten. Auftrag des Kantons ist es, aktualisierte Grundlagen zur Beurteilung und Bewertung der Ortsbilder anhand ihrer Merkmale und Erhaltungsziele im Rahmen der KOB zu erarbeiten. Die Gemeinden sollen beauftragt werden, den Schutz der Ortsbilder unter Beizug der aktualisierten Grundlagen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Der Auftrag der Gemeinden sollte spätestens bei der nächsten Ortsplanungsrevision umgesetzt werden.

### KOB Kantonale Ortsbilderfassung

Das ADP führt gestützt auf die KRP-Revision eine kantonale Ortsbilderfassung (KOB) durch – ausgehend von der heute gebauten Realität und den verbleibenden gestalterischen Qualitäten.

Bei der KOB handelt es sich um eine fachliche Anwendungshilfe für die Nutzungsplanung der Gemeinden. Resultat ist eine bereinigte Planungsgrundlage für die KRP-Teilrevision 2024/2025 oder 2026/2027, damit die Gemeinden darauf die Ortsbildschutzgebiete neu festlegen können.

9/9

Wie die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, wird das 2008 revidierte Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) jedoch nicht überall so beachtet, wie dies das Bundesrecht verlangt (Art. 11 VISOS, SR 451.1). Die Folge davon ist, dass in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten verschiedene charakteristische Ortsbilder oder Teile davon verloren gegangen sind. Sie stimmen nicht mehr mit der gebauten Realität überein. Zahlreiche Ortsbilder sind nicht mehr als solche erkennbar. Mit der Neuausrichtung geht deshalb eine Reduktion der Ortsbildschutzgebiete im Ganzen oder in Teilen einher.

**Die Kommission** befürwortet die Überprüfung der Ortsbilder und deren Anpassung an die realen Verhältnisse. Sie ist mit der Stossrichtung von Paket 3 im Allgemeinen einverstanden.

### **Weitere Themen der Neuausrichtung**

**Die Kommission** nimmt die weiteren Themen der Neuausrichtung zur Kenntnis und bestärkt den Regierungsrat in seinen Bemühungen die Baukultur im Kanton Thurgau zu fördern.

### **Schlussabstimmung**

**Die Kommission** beantragt dem Grossen Rat mit 10 : 0 Stimmen bei einer Enthaltung, das Konzept „Neuausrichtung Denkmalpflege« zur Kenntnis zu nehmen.

Altnau, 18. Oktober 2023

Der Kommissionspräsident

Hans Feuz

### **Beilagen:**

Entwurf der vorberatenden Kommission



Entwurf der vorberatenden Kommission

**Beschluss des Grossen Rates über das Konzept Neuausrichtung Denkmalpflege**

vom

Vom Konzept Neuausrichtung Denkmalpflege vom 30. März 2023 wird Kenntnis genommen.

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariats